

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

C 246



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

52. Jahrgang  
14. Oktober 2009

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen</i>	
	STELLUNGNAHMEN	
	<b>Europäische Zentralbank</b>	
2009/C 246/01	Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 29. September 2009 zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Einführung des Euro (CON/2009/76) .....	1
<hr/>		
	II <i>Mitteilungen</i>	
	MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
	<b>Kommission</b>	
2009/C 246/02	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden <sup>(1)</sup> .....	3
2009/C 246/03	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden <sup>(1)</sup> .....	5

DE

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2009/C 246/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.5530 — Glaxo Smith Kline/Stiefel Laboratories) <sup>(1)</sup> .....	6

---

#### IV *Informationen*

##### INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### **Kommission**

2009/C 246/05	Euro-Wechselkurs .....	7
---------------	------------------------	---

---

#### V *Bekanntmachungen*

##### VERWALTUNGSVERFAHREN

##### **Europäische Investitionsbank**

2009/C 246/06	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — Die Europäische Investitionsbank erweitert ihre Aktion zur Förderung der Universitätsforschung (EIBURS-Programm) um einen neuen Forschungsschwerpunkt .....	8
---------------	--	---

##### VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

##### **Kommission**

2009/C 246/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5616 — SG Vetri/Zignago Vetro/ Ardagh Glass/Ecosud) <sup>(1)</sup> .....	10
2009/C 246/08	Mitteilung des Ministers für Wirtschaft des Königreichs der Niederlande gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen .....	11



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

## STELLUNGNAHMEN

## EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

## STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 29. September 2009

zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Einführung des Euro

(kodifizierte Fassung)

(CON/2009/76)

(2009/C 246/01)

**Einleitung und Rechtsgrundlage**

Am 15. Juli 2009 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Rat der Europäischen Union um Stellungnahme zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Einführung des Euro (kodifizierte Fassung) <sup>(1)</sup> (nachfolgend als „Verordnungsvorschlag“ bezeichnet) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 123 Absatz 4 Satz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

Die EZB begrüßt generell die Kodifizierung des gemeinschaftlichen Besitzstands, insbesondere im Bereich der Wirtschafts- und Währungsunion, da die Kodifizierung zu einem klaren, effektiven und transparenten Rechtsrahmen beiträgt.

Ein spezieller Redaktionsvorschlag mit Begründung ist im Anhang aufgeführt.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 29. September 2009.

Der Präsident der EZB

Jean-Claude TRICHET

---

<sup>(1)</sup> KOM(2009) 323 endgültig.

## ANHANG

## Redaktionsvorschläge

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschläge der EZB <sup>(1)</sup> , <sup>(2)</sup>
----------------------	---

**Änderung 1**

## Schlussbestimmung

„Gemäß Artikel 249 des Vertrags ist diese Verordnung in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat, jedoch vorbehaltlich des Protokolls über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und des Protokolls über einige Bestimmungen betreffend Dänemark sowie des Artikels 122 Absatz 1 des Vertrags.“	„Gemäß <del>Artikel 249 des Vertrags</del> <b>zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft</b> ist diese Verordnung in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat, <del>jedoch vorbehaltlich des Protokolls über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und des Protokolls über einige Bestimmungen betreffend Dänemark sowie des Artikels 122 Absatz 1 des Vertrags.</del> “
--	---

*Begründung:*

Der vorgeschlagene Text folgt den Empfehlungen des Handbuchs „Muster und Hinweise für Rechtsakte im Rahmen des Rates der Europäischen Union“ (doc. SN 1315/1/08 Rev 1 S. 3), in englischer Sprache abrufbar unter <http://ec.europa.eu>, wonach „(d)iese Schlussformel [...] anstelle der üblichen Schlussformel verwendet (wird), wenn die Verordnung nicht für alle und in allen Mitgliedstaaten gilt (z.B. die an der Einführung des Euro nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten...)“.

<sup>(1)</sup> Der neue Wortlaut, der nach dem Änderungsvorschlag der EZB eingefügt werden soll, erscheint in Fettschrift.

<sup>(2)</sup> Der Wortlaut, der nach dem Änderungsvorschlag der EZB gestrichen werden soll, erscheint in durchgestrichener Schrift.

## II

(Mitteilungen)

## MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## KOMMISSION

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags****Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/C 246/02)

Datum der Annahme der Entscheidung	11.9.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 175/09
Mitgliedstaat	Bulgarien
Region	Gesamtes Hoheitsgebiet Bulgariens
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	N 175/09 (ex PN 132/08) — Bulgarien — Средства от републиканския бюджет под формата на капиталови трансфери за модернизация на подвижен железопътен състав за пътнически превози за „БДЖ“ ЕАД
Rechtsgrundlage	Закон за държавния бюджет на Р.България за 2009 г. — § 7 от преходните и заключителни разпоредби; Постановление № 11 от 20 януари 2009 година за разходване на средствата от резерва за непредвидени и неотложни разходи в частта за допълнителни фискални мерки по чл. 1, ал. 2, т. 4.3 от Закона за държавния бюджет на Република България; Решение на НС от 19 февруари 2009 г. по доклада на Временната анкетна комисия за проучване на обстоятелствата за трагичния инцидент влака София — Кардам на 28 февруари 2008 г., както и на нормативната уредба, свързана с безопасността на железопътния транспорт.
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Einzelbeihilfe
Ziel	Regionalentwicklung
Form der Beihilfe	Direktbeihilfe für die Erneuerung, Wiederverwendung und Modernisierung des Rollmaterials.
Haushaltsmittel	45 000 000 BGN (22 752 500 EUR)
Beihilfehöchstintensität	50 %
Laufzeit	Die Beihilfe läuft am 31. Dezember 2009 aus.
Wirtschaftssektoren	Eisenbahnverkehr

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Министерство на финансите ул. „Г.С.Раковски“ № 102 1000 София/Sofia БЪЛГАРИЯ/BULGARIA
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/state\\_aids\\_texts\\_de.htm](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm)

Datum der Annahme der Entscheidung	10.9.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 184/09
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Richtlinie zur Förderung des Neu- und Ausbaus sowie der Reaktivierung von privaten Gleisanschlüssen
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung des Neu- und Ausbaus sowie der Reaktivierung von privaten Gleisanschlüssen auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO)
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Förderung der Errichtung, Erweiterung und Wiederbelebung privater Anschlussbahnen, damit das Volumen des Schienengüterverkehrs ansteigt und ein Teil des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene verlagert wird.
Form der Beihilfe	Direktzuschuss
Haushaltsmittel	32 Mio. EUR pro Jahr und 96 Mio. EUR insgesamt
Beihilfehöchstintensität	50 %
Laufzeit	1. September 2009 bis 31. August 2012
Wirtschaftssektoren	Schieneverkehr
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	—
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/state\\_aids\\_texts\\_de.htm](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm)

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags****Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/C 246/03)

Datum der Annahme der Entscheidung	27.5.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 471/05
Mitgliedstaat	Italien
Region	Abruzzi
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Risarcimento dei danni subiti dagli acquacoltori
Rechtsgrundlage	Legge finanziaria Regionale n. 6/2005
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Ausgleich der entstandenen Schäden
Form der Beihilfe	Direktbeihilfe
Haushaltsmittel	9 600 EUR
Beihilfehöchstintensität	40 %
Laufzeit	Einmalige Beihilfe
Wirtschaftssektoren	Aquakultur
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Giunta Regionale Via Catullo n. 17 65127 Pescara PE ITALIA
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/state\\_aids\\_texts\\_de.htm](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm)

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache COMP/M.5530 — Glaxo Smith Kline/Stiefel Laboratories)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/C 246/04)

Am 17. Juli 2009 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
  - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32009M5530 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER  
EUROPÄISCHEN UNION

## KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

13. Oktober 2009

(2009/C 246/05)

## 1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,4864	AUD	Australischer Dollar	1,6341
JPY	Japanischer Yen	133,02	CAD	Kanadischer Dollar	1,5308
DKK	Dänische Krone	7,4441	HKD	Hongkong-Dollar	11,5198
GBP	Pfund Sterling	0,94080	NZD	Neuseeländischer Dollar	2,0118
SEK	Schwedische Krone	10,3390	SGD	Singapur-Dollar	2,0753
CHF	Schweizer Franken	1,5170	KRW	Südkoreanischer Won	1 736,20
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	10,8834
NOK	Norwegische Krone	8,3280	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	10,1469
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,2540
CZK	Tschechische Krone	25,923	IDR	Indonesische Rupiah	14 039,86
EEK	Estnische Krone	15,6466	MYR	Malaysischer Ringgit	5,0411
HUF	Ungarischer Forint	268,79	PHP	Philippinischer Peso	69,055
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	43,8885
LVL	Lettischer Lat	0,7090	THB	Thailändischer Baht	49,490
PLN	Polnischer Zloty	4,2330	BRL	Brasilianischer Real	2,5738
RON	Rumänischer Leu	4,2960	MXN	Mexikanischer Peso	19,5910
TRY	Türkische Lira	2,1660	INR	Indische Rupie	68,8870

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## V

*(Bekanntmachungen)*

## VERWALTUNGSVERFAHREN

## EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK

**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen****Die Europäische Investitionsbank erweitert ihre Aktion zur Förderung der Universitätsforschung (EIBURS-Programm) um einen neuen Forschungsschwerpunkt**

(2009/C 246/06)

Die Europäische Investitionsbank wickelt ihre institutionelle Zusammenarbeit mit Universitäten im Wesentlichen im Rahmen ihrer Aktion zur Förderung der Universitätsforschung ab, die drei verschiedene Programme umfasst:

- **EIBURS** — das Förderprogramm der **EIB** für Universitätsforschung,
- **STAREBEI** (**ST**Ages de **RE**cherche **BEI** — Forschungspraktika EIB), ein Programm zur finanziellen Unterstützung junger Forscher, die an gemeinsam von der EIB und Universitäten durchgeführten Projekten mitarbeiten.
- **EIB University Networks**, ein Kooperationsinstrument für Hochschulnetze, deren Arbeit von besonderer Bedeutung für die Förderung der Ziele der EIB-Gruppe ist.

Im Rahmen von **EIBURS** erhalten universitäre Forschungszentren, die sich mit Forschungsschwerpunkten und -themen befassen, die für die EIB von besonderem Interesse sind, Zuschüsse. Interessierte Fakultäten oder Universitäten angegliederte Forschungsinstitute in der EU, in den Beitrittsländern oder in den beitretenden Staaten, die über anerkanntes Fachwissen in bestimmten von der EIB ausgewählten Bereichen verfügen, können nach erfolgreicher Teilnahme an einem Wettbewerbsverfahren über einen Zeitraum von drei Jahren Zuschüsse von maximal 100 000 EUR jährlich erhalten, damit sie ihre Aktivitäten in diesen Bereichen ausweiten können. Der erfolgreiche Vorschlag zielt auf eine Reihe konkreter Ergebnisse bzw. Maßnahmen ab (Forschung, Organisation von Kursen und Seminaren, Networking, Weitergabe von Ergebnissen usw.), die Gegenstand einer vertraglichen Vereinbarung mit der Bank sein werden.

Für das akademische Jahr 2009/2010 sieht das **EIBURS**-Programm einen neuen Forschungsschwerpunkt vor:

**— Stadtentwicklungsfonds in Europa: Möglichkeiten, Strukturen, Operationen**

JESSICA (Joint European Support for Sustainable Investment in City Areas — Gemeinsame europäische Unterstützung für Investitionen zur nachhaltigen Stadtentwicklung), eine politische Initiative der Europäischen Kommission und der EIB, soll Stadtentwicklungsfonds fördern, d. h. finanztechnische Instrumente zur Unterstützung von Investitionen in eine nachhaltige Stadtentwicklung. Die Initiative JESSICA trägt der Notwendigkeit Rechnung, die Erneuerung und Umgestaltung europäischer Städte zu unterstützen und die Knappheit der Finanzierungsmittel für öffentlich-private Partnerschaften (PPP) und Projekte, die die Kriterien für eine integrierte und nachhaltige Stadtentwicklung erfüllen, zu verringern.

Mit der Initiative soll das Wachstum eines neuen Segments des europäischen Markts für Investitionsfonds forciert werden. Dieses Marktsegment umfasst Beteiligungsgesellschaften, deren Hauptziel darin besteht, nachhaltige städtische Vermögenswerte zu ermitteln und in sie zu investieren. Diese Gesellschaften unterstützen Spezialisten für die Umgestaltung des städtischen Lebensraums, die in der Lage sind, nachhaltige städtische Entwicklungsprojekte erfolgreich durchzuführen. Dieses aufstrebende Segment des Fondsmarkts ähnelt in mancher Hinsicht bestehenden Instrumenten wie beispielsweise Infrastruktur-, Immobilien- und Ethikfonds, kombiniert jedoch einige ihrer Elemente in neuen Organisationsstrukturen, die sich auf spezifische Leitungsmethoden, besondere professionelle und analytische Kompetenzen sowie Networking-Fähigkeiten stützen.

Das vorgeschlagene Forschungsprogramm sollte sich auf dieses aufstrebende Segment konzentrieren und seine Varianten in den verschiedenen europäischen Ländern und Regionen charakterisieren. Das Programm sollte die heutige Situation von Stadtentwicklungsfonds sowie das Bild, das sie zurzeit vermitteln, prüfen und dazu beitragen, die Lücke zwischen der professionellen und der wissenschaftlichen Gemeinschaft zu schließen. Es sollte ferner die Stadtentwicklungsprozesse in Europa und ihre mittel- bis langfristigen Auswirkungen auf die Nachfrage nach städtischen Vermögenswerten und Dienstleistungen sowie den damit verbundenen Investitionsbedarf berücksichtigen. Eines der Hauptziele des Programms ist es, Stadtentwicklungsfonds, die in eine nachhaltige Stadtentwicklung investieren, ein besseres Verständnis für die mit langfristigen Investitionen in europäischen Städten verbundenen Risiken und Chancen zu vermitteln. Vom erfolgreichen Vorschlag wird erwartet, dass er die Fähigkeit verdeutlicht, die Forschungskapazitäten, Erfahrungen und Datenressourcen des Kandidaten mit der umfassenden Dokumentation zu kombinieren, die aus den von der EIB im Rahmen der Initiative JESSICA in Auftrag gegebenen Studien resultiert.

Vom vorgeschlagenen Forschungsprogramm werden folgende Ergebnisse erwartet:

- Unterlagen zur Veröffentlichung in akademischen und wissenschaftlichen Fachzeitschriften,
- organisatorische/operative Modelle für Stadtentwicklungsfonds einschließlich rechtlicher Strukturen, Leistungsgrundsätzen und -kriterien, Methoden und Referenzwerten zur Beurteilung und Verwaltung von Objektportfolios,
- Schulungsmodule für langfristige Investoren einschließlich Spezialisten und Fachkräften auf dem Gebiet der von Stadtentwicklungsfonds geförderten Stadtentwicklungsarbeiten und -projekte, Strukturierung von Finanzierungen und Beratung/technische Hilfe.

Vorschläge können bis zum 30. November 2009 eingereicht werden. Später eingereichte Vorschläge können nicht berücksichtigt werden. Vorschläge sind an folgende Anschrift zu richten:

EIB-Universities Research Action  
100, boulevard Konrad Adenauer  
2950 Luxembourg  
LUXEMBOURG

z.Hd. Frau Luisa Ferreira, Koordinatorin.

*Umfassendere Informationen über das **EIBURS**-Auswahlverfahren sowie über die anderen Programme und Instrumente finden Sie auf der Website <http://www.eib.org/universities>*

---

## VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

## KOMMISSION

## Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.5616 — SG Vetri/Zignago Vetro/Ardagh Glass/Ecosud)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/C 246/07)

1. Am 5. Oktober 2009 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Saint-Gobain Vetri S.p.A („Vetri“, Italien), das der Saint-Gobain Gruppe, Frankreich, angehört, Zignago Vetro S.p.A. („Zignago“, Italien) und Ardagh Glass s.r.l. („Ardagh“, Italien), das der irischen Ardagh Glass Gruppe angehört, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen Ecosud s.r.l. („Ecosud“, Italien) durch: Kauf von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Vetri produziert und verkauft Glasverpackungen, insbesondere für Lebensmittel und Getränke,
- Zignago stellt Glasverpackungen vornehmlich für Lebensmittel und Getränke her,
- Ardagh produziert und vertreibt Glaskörper,
- Ecosud wird Altglas wiederaufbereiten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5616 — SG Vetri/Zignago Vetro/Ardagh Glass/Ecosud per Fax (+32 22964301 oder 22967244) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

(1) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Mitteilung des Ministers für Wirtschaft des Königreichs der Niederlande gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen**

(2009/C 246/08)

Der Minister für Wirtschaft gibt bekannt, dass für einen Teil des auf der Karte in Anlage 3 der Bergbauverordnung (Mijnbouwregeling) (Staatscourant 2002, Nr. 245) angegebenen Blocks F13, der nachstehend als „Blockteil F13b“ bezeichnet wird, eine Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen beantragt worden ist.

Der Minister für Wirtschaft fordert hiermit zur Beantragung einer konkurrierenden Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Blockteil F13b des niederländischen Festlandssockels unter Verweis auf die oben genannte Richtlinie und Artikel 15 der Bergbauverordnung (Mijnbouwregeling) (Staatsblad 2002, Nr. 542) auf.

Der Blockteil F13b wird umgrenzt durch die Breitengrade, die die Punktepaare A—B und C—D verbinden, durch die Längengrade, die die Punktepaare B—C und A—E verbinden, und durch den Großkreis zwischen den Punkten D und E.

Die Koordinaten dieser Punkte sind:

Punkt	°	'	" Länge Ost	°	'	" Breite Nord
A	4	0	0,000	54	20	0,000
B	4	20	0,000	54	20	0,000
C	4	20	0,000	54	10	0,000
D	4	1	23,000	54	10	0,000
E	4	0	0,000	54	12	58,000

Die Position dieser Punkte wird in Form von nach dem Europäischen Terrestrischen Referenzsystem berechneten geografischen Koordinaten angegeben.

Die Oberfläche des Blockteils F13b beträgt 398,7 km<sup>2</sup>.

Für die Erteilung der Genehmigung ist das Wirtschaftsministerium zuständig. Die in Artikel 5 Absätze 1 und 2 und in Artikel 6 Absatz 2 der oben genannten Richtlinie festgelegten Kriterien, Bedingungen und Auflagen sind im Bergbaugesetz (Mijnbouwwet) (Staatsblad 2002, Nr. 542) näher ausgeführt.

Anträge können bis zu 13 Wochen nach Veröffentlichung dieser Aufforderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* eingereicht werden und sind an folgende Anschrift zu richten:

De Minister van Economische Zaken  
 ter attentie van J.C. De Groot, directeur Energiemarkt  
 ALP/562  
 Bezuidenhoutseweg 30  
 Postbus 20101  
 2500 EC Den Haag  
 NEDERLAND

Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Über die Anträge wird innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der genannten Frist entschieden.

Nähere Informationen sind erhältlich unter der Telefonnummer +31 703797088 (Kontaktperson: Herr E. J. Hoppel).

## SONSTIGE RECHTSAKTE

## KOMMISSION

**Veröffentlichung eines Eintragungsantrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(2009/C 246/09)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 Einspruch gegen den Antrag einzulegen. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Monaten ab dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen.

EINZIGES DOKUMENT

**VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES****„DARJEELING“****EG-Nr.: IN-PGI-0005-0659-12.11.2007****g.g.A. ( X ) g.U. ( )****1. Name:**

„Darjeeling“

**2. Mitgliedstaat oder Drittland:**

Indien

**3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels:****3.1 Erzeugnisart:**

Klasse 1.8: Andere unter Anhang I fallende Erzeugnisse

**3.2 Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt:**

Die botanische Bezeichnung der Darjeeling-Teepflanze lautet „Camellia sinensis“ M Kuntz. Die Darjeeling-Teepflanze ist ein winterfestes, mehrstämmiges, langsam wachsendes, immergrünes Strauchgewächs, das bei entsprechendem ungestörtem Wachstum eine Höhe von bis zu 2,5 Metern erreichen kann. Die Darjeeling-Teepflanze benötigt ungefähr 6—8 Jahre, bis sie den für eine wirtschaftliche Ernte notwendigen Reifegrad erreicht hat, und kann Beobachtungen zufolge unter geeigneten landwirtschaftlichen Praktiken eine wirtschaftliche Lebensdauer von weit über 100 Jahren erreichen. Die Pflanze hält auch strengen Wintern, längeren Dürrephasen und den Klimabedingungen der Höhenlagen von Darjeeling stand. Ihre grünen Blätter sind klein, von heller, glänzend grüner Farbe und häufig mit silberfarbenen Flaumhaaren und langen Blütenknospen besetzt. Die Produktivität des Darjeeling-Teeanbaugebiets ist wesentlich geringer als die aller anderen Teeanbaugebiete, weshalb dieser Tee in der Ernte und Erzeugung sehr teuer ist. Diese geringere Produktivität ist auf die Höhenlage des geografischen Anbaugebiets und die außergewöhnlichen klimatischen Bedingungen zurückzuführen. Die Darjeeling-Teepflanze wurde erstmals Anfang des 19. Jahrhunderts angepflanzt. Im Laufe der Jahre hat sie sich an ihre natürliche Umgebung angepasst und ihre spezifischen Eigenschaften entwickelt, d. h. den einzigartigen Charakter des Darjeeling-Tees, den renommierte Teeverkoster und die Verbraucher schätzen.

Der Darjeeling-Tee zeigt im Aufguss einen bläulich zitronenfarbenen bis tief bernsteinfarbenen Farbton. Dem Aufguss werden bemerkenswerte Variationen in der optischen Helligkeit, Tiefe und Fülle nachgesagt. Der frisch aufgebrühte Tee entfaltet eine Duftnote mit komplexem, angenehmem Geschmack und Nachgeschmack mit besonderem Aroma, Bouquet und markanter Ausprägung. Die organoleptischen Eigenschaften des Darjeeling-Teeaufgusses werden gemeinhin als weich, sanft, abgerundet, delikater, reif, süß, lebhaft, trocken und markant charakterisiert.

Zu den im Darjeeling-Tee in höheren Konzentrationen enthaltenen chemischen Bestandteilen zählen Linalooloxid I, II, III und IV, Linalool, Geraniol, Methylsalicylat, Benzylalkohol, 2-Phenylethanol, Dihydroactinidiolid, Hexansäure, cis-3-Hexenoisäure, trans-2-Hexenoisäure, trans-Geransäure, 3,7-Dimethyl-1,5,7-octatrien-3-ol (in Prozent quantifizierbar zwischen 0,36 % und 1,24 %) und 2,6-Demethyl-3,7-octadien-2,6-diol (in Prozent quantifizierbar zwischen 3,36 % und 9,99 %). Die beiden letztgenannten Bestandteile sind in sehr hoher Konzentration enthalten (bis zu 1,24 % bzw. 9,99 %).

Der typische Geschmack des Darjeeling-Tees ist das direkte Ergebnis einer Kombination von Pflanzengenen, wie sie nur im Gebiet Darjeeling anzutreffen sind, ferner der mineralstoffreichen Bodenchemie sowie der Darjeeling-Gebirgshügel, die gekennzeichnet sind durch hohe Niederschlagsmengen (bis zu 4 060 mm pro Jahr), die Höhe der Anbaulagen (die höchste Lage befindet sich auf 2 250 m, die niedrigste auf 600 m) und durch die besondere Temperaturschwankungsbreite (zwischen 5 °C und 30 °C). Die Wirkung der agroklimatischen Bedingungen (die auch Licht, Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Niederschlag usw. einschließen) spielt eine wichtige Rolle bei der Produktion sekundärer Metaboliten für Darjeeling-Tee. Beobachtungen zeigen, dass bestimmte Teekultursorten, die in anderen Landesteilen mit anderen agroklimatischen Bedingungen angebaut wurden, nicht die einzigartige Aroma- bzw. Geschmacksnote des Darjeeling-Tees hervorbringen.

Die Darjeeling-Teeindustrie baut auf einem eingeführten Bestand von über mehr als 150 Jahre hinweg entwickelten landwirtschaftlichen Anbaupraktiken auf, die seither zur Anwendung kommen und mit denen das Wachstum der Schößlinge gefördert und gleichzeitig die Höhe der Teesträucher auf einer für das Pflücken von Hand geeigneten Höhe gehalten wird. Für jedes Kilogramm fertigen Tees werden rund 20 000 einzelne handgepflückte Teeblättchen benötigt. Dies gibt eine Vorstellung von dem Umfang der für die Teerzeugung notwendigen Handarbeit.

Der Darjeeling-Tee wird ausschließlich nach dem traditionellen „orthodoxen“ Verfahren verarbeitet, bei dem in jeder Phase menschliche Arbeitskraft und überlieferte Kenntnisse und Wissen erforderlich sind; dies wird als Darjeeling-Herstellungsverfahren bezeichnet.

Bei Darjeeling-Tee wird zwischen drei verschiedenen Blattgraden unterschieden; diese werden traditionell durch die Bezeichnungen „Whole Leaf“ (ganzes Blatt), „Broken“ und „Fannings“ gekennzeichnet.

### 3.3 Rohstoffe:

Entfällt.

### 3.4 Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs):

Entfällt.

### 3.5 Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen:

Die Ernte des Darjeeling-Tees beginnt je nach Witterungsbedingungen und Umgebungstemperatur Ende Februar/Anfang März und endet Mitte November; die kalten Wintermonate Dezember bis Februar bilden die Ruhephase. Ein Darjeeling-Teestrauch liefert einen Ertrag von nur 50—100 Gramm fertigen Tees pro Jahr. Das Pflücken der Darjeeling-Teeblätter erfordert besondere Fertigkeiten bzw. Techniken, die als traditionelles Wissen von Generation zu Generation weitergegeben werden. Das Pflücken erfolgt in erster Linie durch besonders geschickte Arbeiterinnen, da die grünen Blätter eine vorsichtige und sorgfältige Handhabung erfordern, damit ihre Qualität erhalten bleibt.

Nach der Ernte werden die Darjeeling-Teeblätter nach der traditionellen orthodoxen Methode des typischen Darjeeling-Herstellungsverfahrens in den Teefabriken verarbeitet, die ausschließlich in den angegebenen Teegärten innerhalb des genau abgegrenzten Darjeeling-Teeanbaugebiets angesiedelt sind. Die traditionellen Fertigkeiten bzw. Kenntnisse wurden von Generation zu Generation weitergegeben und fließen in jeden einzelnen Verarbeitungsschritt ein. Die naturbedingt hohe Empfindlichkeit der fein gepflückten grünen Blätter macht eine besonders vorsichtige Behandlung erforderlich. Zwar bedingen die unterschiedlichen Blattvarianten präzise abgestimmte Unterschiede in der Verarbeitung, doch sind die aufeinander folgenden Verarbeitungsschritte identisch.

Die Verarbeitung des Darjeeling-Tees erfolgt in den Teefabriken, die durchweg in den angegebenen Teegärten angesiedelt sind. Trocknen, Sortieren, Gradierung und Verpackung des Darjeeling-Tees erfolgen ausschließlich in den Betrieben, die in den gemeldeten Teegärten angesiedelt sind. Außerhalb der Teegärten findet keinerlei Verarbeitung statt.

Sämtliche Schritte der Teerzeugung (Ernte, Trocknen und Verarbeitung) erfolgen also in den genau abgegrenzten Gebieten.

Nach dem Eintreffen in der Teefabrik durchlaufen die Teeblätter zuerst eine „Welkphase“. Das Ziel des Welkvorgangs ist, den grünen Blättern über einen Zeitraum von 14—16 Stunden langsam Feuchtigkeit zu entziehen. Das Blatt schrumpft und wird so weich, dass es mechanisch verdreht und gerollt werden kann. Auch die Aufgusseigenschaften beginnen sich in dieser Phase aufgrund physikalischer und chemischer Veränderungen in der Blattstruktur herauszubilden.

Die grünen Blätter werden getrennt und gleichmäßig auf Drahtsieben ausgebreitet, die auf besonders gestalteten „Trögen“ aufgezogen sind, welche sehr langen Holzkisten ähneln. Jeder Trog bildet eine Luftkammer, durch die Frischluft die grünen Blätter auf geregelte Weise durchströmen kann, bis der gewünschte „Welkungsgrad“ erreicht ist. In dieser Phase werden dem frischen grünen Blatt ungefähr 75 % des Wassergehalts entzogen.

Nach der Welkphase werden die Blätter aus dem Trog entnommen und in die Rollmaschinen gegeben und dort verdreht; dabei wird das welke Blatt unter Druck einer Rollbewegung unterzogen, das Blatt wird verdreht, die Zellen werden aufgerissen und der Zellsaft tritt aus, wodurch der Oxidationsprozess gefördert und die Pigmentierung beschleunigt wird. Die Rolldrücke und -abfolgen werden genauestens überwacht, um die richtige Blattbeanspruchung zu erreichen, ohne dass es zu den nachteiligen Folgen einer Überhitzung kommt.

Anschließend werden die Blätter dünn in einem kühlen, gut belüfteten Raum ausgebreitet, wo sie langsam oxidieren (fermentieren) können. Diese Phase, in der sich die Flavanole mit dem Luftsauerstoff verbinden, erstreckt sich über einen Zeitraum von 2—4 Stunden, insbesondere in Abhängigkeit von der Umgebungstemperatur und der Luftfeuchtigkeit. Ein erfahrener Teehersteller beurteilt in regelmäßigen Abständen anhand des vom Blatt freigesetzten aromatischen Dufts den Fortschritt der Qualitätsentwicklung. Diese sensorische Beurteilung ist von entscheidender Bedeutung für die Qualität des Teeaufgusses. Bei Besuchern hinterlässt das reiche, blumige Aroma, das ein Roll- und Fermentations- bzw. Oxidationsraum für Darjeeling-Tee verströmt, einen berauschenden und absolut unvergesslichen Eindruck.

Sobald eine optimale Fermentation (Oxidation) erreicht wurde, wird das oxidierte Blatt geröstet (getrocknet), um die weitere Fermentation (Oxidation) durch Deaktivierung der Enzyme zu stoppen und die verbleibende Feuchtigkeit des Blattes fast vollständig zu entfernen. Der Teetrockner ist eine Kammer, in deren Einzelbestandteilen das fermentierte (oxidierte) Blatt 20—30 Minuten lang bei geregelten, variierenden Temperaturen heißer und trockener Luft ausgesetzt wird. Eine gute Trocknung verringert den Feuchtigkeitsgehalt im Enderzeugnis auf weniger als ca. 2 %, wodurch feste, trockene Teeblätter entstehen, die im nachfolgenden Schritt auf Rüttelsieben nach der Größe in unterschiedliche Blattgrade sortiert werden. Diese Blattgrade werden anschließend in Losen/Chargen in folienverpackten Verpackungseinheiten ausgeliefert, die Frische und Qualität des Tees über längere Zeit konservieren sollen.

Nach der abschließenden Sortierung nach Blattgraden werden dem Tee entsprechend der Blattgröße bestimmte Qualitätsbezeichnungen zugewiesen. Diese gliedern sich in drei Kategorien:

- a) Whole Leaf (ganzes Blatt) — FTGOP — Fine Tippy Golden Flowery Orange Pekoe;
- b) Brokens — TGBOP — Tippy Golden Broken Orange Pekoe;
- c) Fannings — GOF — Golden Orange Fannings.

Die Hauptunterschiede dieser drei Kategorien liegen in der Blattgröße.

Der Begriff „Orange Pekoe“ wird in erster Linie zur Beschreibung einer Gradierung verwendet, die im gleichnamigen Gradierungssystem für die Sortierung von Schwarztees existiert. Dieses System basiert ausschließlich auf der Größe der verarbeiteten und getrockneten Schwarzteeblätter.

Die obigen Blattgrade beziehen sich ausschließlich auf die Größe des vollständigen Blattes nach der Verarbeitung und nicht auf Qualitätsunterschiede. Sämtliche Blattgrade stammen aus demselben grünen Blatt. Durch die Blattgradbezeichnungen sollen Unterschiede in der Beschaffenheit des fertigen Tees anhand der Größe der Teeblätter nach der Verarbeitung ausgedrückt werden.

### 3.6 *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw.:*

Es bestehen keine besonderen Verpackungsanforderungen für Darjeeling-Tee.

### 3.7 *Besondere Vorschriften für die Etikettierung:*

Auf jeder Packung ist die Lizenznummer des Erzeugers/Abpackers gemäß dem Darjeeling Protection Certified Trade Mark Scheme 1999 unter der Federführung des Tea Board of India (eine nach dem Tea Act von 1953 durch die indische Regierung gebildete Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Überwachung und Verwaltung der Teeerzeugung) sowie das eingetragene Darjeeling-Logo anzugeben (eine stilisierte Darstellung einer indischen Frau, die Teeblätter hält, in einem runden Medaillon). Die grafische Darstellung des Frauenkopfes weist einen stilisierten runden Ohrring sowie einen Nasenstecker auf. Die Wortmarke „Darjeeling“ ist im linken Teil des Medaillons angeordnet. Diese Elemente bilden in ihrer Verbindung miteinander das Darjeeling-Logo.



Das besondere Darjeeling-Logo, das 1983 geschaffen und in Indien als Kollektivmarke eingetragen wurde, ist eine Kennzeichnungsvoraussetzung für Tee, für den das Tea Board of India zertifiziert, dass er den Standards und Merkmalen von Darjeeling-Tee entspricht. Das Darjeeling-Logo wird seit seiner Einführung durchweg auf Verpackungskartons/Kisten verwendet, die unter der Aufsicht des Tea Board of India abgepackt wurden.

Das Tea Board hat das Darjeeling-Logo nach dem Indian Trade and Merchandise Marks Act, 1958, außerdem als Kontrollzeichen eintragen lassen.

Darüber hinaus hat das Tea Board das Darjeeling-Logo nach dem neuen Geographical Indication of Goods (Registration & Protection) Act, 1999, eintragen lassen.

Die Verwendung der Gradierungsbezeichnungen auf dem Etikett ist nicht zwingend vorgeschrieben.

#### 4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets:**

Der Darjeeling-Tee wird im Bezirk Darjeeling im indischen Bundesstaat West Bengal angebaut. Teegärten finden sich auf dem Gebiet der folgenden Gebietskörperschaften des Bezirks Darjeeling im Bundesstaat West Bengal (Indien): Gebietskörperschaft Sadar, nur die hügeligen Regionen der Gebietskörperschaft Kalimpong einschließlich Samabeong Tea Estate, Ambik Tea Estate, Mission Hill Tea Estate, Upper Fagu und Kumai Tea Estates sowie Gebietskörperschaft Kurseong mit Ausnahme der Gebiete mit den Nummern 20, 21, 23, 24, 29, 31 und 33 in der Gerichtsbezirksliste; letztere umfassen die Gebietskörperschaft Subtiguri des New Chumta Tea Estate, Simulbari und das Marionbari Tea Estate der Kurseong Police Station in der Gebietskörperschaft Kurseong. Die Teegärten sind auf einer Höhe zwischen 600 Metern und 2 250 Metern an steilen Hanglagen gelegen, welche eine ideale natürliche Drainage der reichlichen Niederschlagsmengen in diesem Bezirk ermöglichen.

#### 5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet:**

##### 5.1 *Besonderheit des geografischen Gebiets:*

Die Teegärten sind auf einer Höhe zwischen 600 Metern und 2 250 Metern an steilen Hanglagen gelegen, welche eine ideale natürliche Drainage der reichlichen Niederschlagsmengen in diesem Bezirk ermöglichen. Wichtig ist dabei die Bedeutung der Höhenlage, da diese eine besondere Voraussetzung für die Qualität des Darjeeling-Tees ist. In Verbindung hiermit trägt auch der Wechsel aus Bewölkung und Sonnenschein zum einzigartigen Charakter des Darjeeling-Tees bei.

Die Böden sind fruchtbar und das hügelige Gelände ermöglicht eine natürliche Drainage der reichlichen Niederschlagsmengen in diesem Bezirk.

Aufgrund der anhaltend niedrigen Temperaturen ist der Energieumsatz (Fotosynthese) der Darjeeling-Teepflanze wesentlich geringer als bei allen anderen Teepflanzen, wodurch das Wachstum der grünen Blätter gebremst und die Konzentration der natürlichen chemischen Eigenschaften erhöht wird.

Das Anbaugelände für Darjeeling befindet sich in den sieben Tälern der Darjeeling-Hügel in den unmittelbaren Vorbergen des Himalaya-Gebirges und des Kanchenjunga, des dritthöchsten Bergs der Welt. Die kalten Winde aus dem Himalaya-Gebirge, die die sieben Täler im Jahresverlauf mit unterschiedlichen Temperaturen durchströmen, sind einer der Gründe für das charakteristische Darjeeling-Aroma. Darüber hinaus kommt es in den Hügelgebieten des Bezirks Darjeeling zu nächtlicher Nebelbildung, wodurch die Wassermoleküle der Umgebung kondensieren und sich auf den Teeblättern niederschlagen, die dadurch über Nacht befeuchtet werden. Die Darjeeling-Hügel sind durch sehr hohe jährliche Niederschlagsmengen (bis ca. 4 060 mm und nicht weniger als ca. 2 030 mm) gekennzeichnet. Diese Naturphänomene tragen in hohem Maße zur Herausbildung des bemerkenswerten Aromas und der Merkmale des Darjeeling-Tees bei.

### 5.2 *Besonderheit des Erzeugnisses:*

Darjeeling-Tee genießt einen hervorragenden Ruf, da er aufgrund seines unverwechselbaren Aromas an keinem anderen Ort der Welt nachgebildet werden kann. Die Teesträucher werden seit über 150 Jahren in der Bergregion von Darjeeling angepflanzt und gedeihen durch den Wechsel von Regen, Sonnenschein und feuchtigkeitsreichen milden Nebeln. Die Teepflücker pflücken nur die beiden feinsten Blätter sowie die Knospe, damit das besondere Aroma erhalten bleibt. In Verbindung mit diesen natürlichen Anbaubedingungen wurde der Darjeeling-Tee durch den Umstand, dass im Bezirk Darjeeling pro Jahr nur rund 9–10 Millionen kg Tee erzeugt werden, zu einem exklusiven und begehrten Artikel. Es handelt sich hierbei um ein Nischen-Luxuserzeugnis. Die Einhaltung der außerordentlich hohen Qualitätsanforderungen führt zu extrem geringen Erträgen. Die Darjeeling-Erzeuger arbeiten ungeachtet der anfallenden hohen Kosten gezielt auf die Einhaltung höchster Qualitätsstandards hin. Der von Generation zu Generation weitervererbten Kunst des Teepflückens kommt ein künstlerischer Wert zu. Menschliche Arbeitskraft ist (wie oben erläutert) in mehreren Schritten der Teeerzeugung beteiligt.

Die Verarbeitung des Darjeeling-Tees erfolgt ausschließlich nach dem traditionellen orthodoxen Verfahren, bei dem in jeder Phase auf Handarbeit und traditionelle Fertigkeiten/Kenntnisse zurückgegriffen wird.

### 5.3 *Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses:*

**Geografische und agroklimatische Bedingungen:** Aufgrund der besonderen und komplexen Kombination agroklimatischer Bedingungen, die in der Region vorherrschen, welche alle 87 Teegärten im Bezirk Darjeeling einschließt, sowie aufgrund der Erzeugungsbestimmungen des Tea Board zeichnet sich der in dieser Region erzeugte Tee durch markante und natürlich entstehende organoleptische Eigenschaften hinsichtlich Geschmack, Aroma und Beschaffenheit aus, die anspruchsvolle Kunden in aller Welt zu schätzen wissen und aufgrund deren sich Darjeeling-Tee als Nischen-Luxuserzeugnis etabliert hat.

**Topografie:** Die Darjeeling-Teegärten sind in Höhenlagen zwischen 600 Metern und 2 250 Metern an steilen Hanglagen gelegen, welche eine ideale natürliche Drainage der reichlichen Niederschlagsmengen in diesem Bezirk ermöglichen. Das einzigartige Aroma des Darjeeling-Tees ist das Ergebnis einer Kombination aus Pflanzengenen, Bodenchemie, Höhenlage, Temperatur und Niederschlag, wie sie nur in den Darjeeling-Hügeln anzutreffen ist. Die Darjeeling-Teeindustrie baut auf einem eingeführten Bestand von über mehr als 150 Jahre hinweg entwickelten landwirtschaftlichen Anbaupraktiken auf, die seither zur Anwendung kommen und mit denen das Wachstum der Schößlinge gefördert und gleichzeitig die Höhe der Teesträucher auf einer für das Pflücken von Hand geeigneten Höhe gehalten wird.

**Ernte:** Der Ertrag eines Darjeeling-Teestrauchs beträgt nicht mehr als 100 Gramm fertigen Tees pro Jahr (im Bezirk Darjeeling werden jährlich 9–10 Millionen kg Darjeeling-Tee erzeugt). Für jedes Kilogramm fertigen Tees werden rund 20 000 einzelne handgepflückte Teeblättchen benötigt. Dies gibt eine Vorstellung von dem Umfang der für die Teeerzeugung notwendigen Handarbeit.

**Weitere Faktoren:** Das Prädikat „Darjeeling“ wird durch historische, traditionelle, kulturelle und soziale Faktoren sowie durch seine Einzigartigkeit und den besonderen Ruf geprägt. Tee, der in der Region Darjeeling erzeugt wird und die erwähnten besonderen Eigenschaften aufweist, ist seit langem im Handel und in der Öffentlichkeit in Indien und im Ausland als Darjeeling-Tee bekannt und hat sich damit einen hervorragenden Ruf im In- und Ausland erworben. Händler oder Endkunden in Indien oder im Ausland, die Darjeeling-Tee bestellen oder Tee als „Darjeeling“ beworben oder angeboten sehen, erwarten, dass es sich bei dem auf diese Weise bestellten, beworbenen oder angebotenen Tee um Tee handelt, der in der oben beschriebenen Region des Bezirks Darjeeling kultiviert, angebaut und erzeugt wurde und die oben beschriebenen besonderen Eigenschaften aufweist. Die für Tee aus dem Bezirk Darjeeling in Bundesstaat West Bengal verwendete Bezeichnung „Darjeeling“ hat damit in der öffentlichen Wahrnehmung eine Sonderstellung und einen besonderen Ruf erlangt, wenn sie im Zusammenhang mit Tee verwendet wird, der in der genannten Region des oben angegebenen Bezirks erzeugt wurde, so dass das Recht zur Führung des Namens für entsprechende Teesorten Teil des besonderen Rufs all jener Tees ist, die üblicherweise mit dieser Region assoziiert werden. Zudem sind die Preise für Darjeeling-Tee höher als die Preise anderer Teesorten in Indien und überall auf dem Weltmarkt. Anders ausgedrückt, der Name „Darjeeling“ erfüllt bei der Verwendung in Verbindung mit Tee die Voraussetzungen für eine geografische Ursprungsbezeichnung in Indien.

### **Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation:**

<http://ec.europa.eu/agriculture/quality/door/appliedName.html?denominationId=10087>

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Stellungnahmen der Kommission im Rahmen von Artikel 17 Absatz 5 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung („Arbeitszeitrichtlinie“)**

(Amtsblatt der Europäischen Union C 245 vom 13. Oktober 2009)

(2009/C 246/10)

Der Wortlaut der im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 245 vom 13. Oktober 2009, Seiten 1, 6 und 10, veröffentlichten Stellungnahmen der Kommission (2009/C 245/01, 2009/C 245/02 und 2009/C 245/03) ist als null und nichtig anzusehen.

---







SONSTIGE RECHTSAKTE

**Kommission**

2009/C 246/09	Veröffentlichung eines Eintragungsantrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel .....	12
---------------	--	----

---

**Berichtigungen**

2009/C 246/10	Berichtigung der Stellungnahmen der Kommission im Rahmen von Artikel 17 Absatz 5 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung („Arbeitszeitrichtlinie“) (Abl. C 245 vom 13.10.2009) .....	17
---------------	---	----



## Abonnementpreise 2009 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 000 EUR pro Jahr (*)
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Monat (*)
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	700 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	70 EUR pro Monat
Amtsblatt der EU, Reihe C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	40 EUR pro Monat
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	500 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	360 EUR pro Jahr (= 30 EUR pro Monat)
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

(\*) Verkauf von Einzelausgaben:

bis 32 Seiten:	6 EUR
33 bis 64 Seiten:	12 EUR
mehr als 64 Seiten:	Preisfestlegung von Fall zu Fall

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

## Verkauf und Abonnements

Die vom Amt für Veröffentlichungen herausgegebenen kostenpflichtigen Veröffentlichungen können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

[http://publications.europa.eu/others/agents/index\\_de.htm](http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm)

**EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.**

**Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>**

